



## **MERKBLATT** **zur Hundehaltung**

Anschließend die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung:

**Landes-Polizeigesetz** LGBl.Nr. 60/1976 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 2/2011

### § 6a

#### **Besondere Pflichten für das Halten und Führen von Hunden**

**(1) Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet und Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass der Hund das Grundstück, das Gebäude oder den Zwinger nicht gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen verlassen kann; weiters darf er den Hund nur Personen überlassen, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Hund sicher beherrschen können und entsprechend verwahren und beaufsichtigen werden.**

(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung bestimmen, dass

- a) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln, allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen oder
- b) in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen Hunde an der Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen sind, soweit dies aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden.

(3) Die Behörde hat den Halter eines von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hundes mit schriftlichem Bescheid zu verpflichten, den Hund außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften an der Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen. Wenn der Halter einen solchen Hund anderen Personen überlässt, so hat er diese ausdrücklich auf die Leinen- und/oder Maulkorbpflicht hinzuweisen.

(4) Die Behörde hat den Halter eines Hundes, der einen Menschen oder ein Tier verletzt oder gefährdet hat, mit schriftlichem Bescheid aufzufordern, den Hund zur Beurteilung der Auffälligkeit einem Amtstierarzt vorzuführen. Der Amtstierarzt ist verpflichtet, den Halter eines als auffällig beurteilten Hundes unverzüglich der Behörde bekannt zu geben.

(5) Die Behörde hat einer Person, die nicht zuverlässig ist, das Halten oder Führen eines von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hundes mit schriftlichem Bescheid zu untersagen. Nicht zuverlässig ist eine Person, die

- a) alkohol- oder suchtkrank ist;
- b) wiederholt wegen einschlägiger Übertretungen von tierschutz- oder jagdrechtlichen Vorschriften von einem Gericht verurteilt worden ist, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt;
- c) wegen einer vorsätzlichen, unter Androhung oder Anwendung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei oder Menschenhandels von einem Gericht verurteilt worden ist, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt;

- d) als Halter eines von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hundes diesen Hund außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften wiederholt nicht an der Leine führt und/oder mit einem Maulkorb versieht bzw. wiederholt einer Person überlässt, die diesen Hund außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften nicht an der Leine führt und/oder mit einem Maulkorb versieht.

(6) Werden der Behörde Tatsachen bekannt, die auf eine Alkohol- oder Suchtkrankheit hinweisen, so hat sie den Halter eines von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hundes mit schriftlichem Bescheid aufzufordern, sich innerhalb von zwei Wochen einer amtsärztlichen, allenfalls psychiatrischfachärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Kommt der Halter dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist ihm das Halten oder Führen des genannten Hundes ohne weiteres Verfahren mit schriftlichem Bescheid zu untersagen.

(7) Wird ein Hund trotz Untersagung nach Abs. 5 oder 6 gehalten, so hat die Behörde den Hund ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen. Die Behörde hat für die vorläufige Verwahrung und Betreuung des abgenommenen Hundes zu sorgen. Der Hundehalter hat der Behörde die während der vorläufigen Verwahrung für den Hund aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Wird der Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Abnahme eine geeignete Person als Halter des Hundes bekannt gegeben, so hat die Behörde den Verfall des Hundes auszusprechen, sofern die Frist zur Einbringung einer Vorstellung an die Aufsichtsbehörde bzw. einer Beschwerde gegen den Untersagungsbescheid nach Abs. 5 oder 6 an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts abgelaufen oder eine allenfalls eingebrachte Vorstellung bzw. Beschwerde erfolglos geblieben ist. Als ungeeignet ist eine Person anzusehen, die nicht zuverlässig im Sinn des Abs. 5 ist. § 7 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

**(8) Der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes hat der Behörde**

- a) **innerhalb einer Woche seinen Namen und seine Adresse sowie die Rasse, die Farbe und das Geschlecht des gehaltenen Hundes und die Kennnummer des dem Hund eingesetzten Microchips bzw. der Tätowierung zu melden,**
- b) **innerhalb eines Monats den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die das vom Hund ausgehende Risiko abdeckt, nachzuweisen.**

Änderungen dieser Informationen sind innerhalb einer Woche der Behörde zu melden.

## § 8

### Strafbestimmung

(1) Wer

- a) es unterlässt, ein Tier entsprechend der Vorschrift des § 6 Abs. 1 zu beaufsichtigen oder zu verwahren,
- b) einem nach § 6 Abs. 2 ausgesprochenen Verbot des Haltens von Tieren zuwiderhandelt,
- c) entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 3 ein seiner Art nach für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährliches Tier ohne Bewilligung hält,
- d) einer behördlichen Anordnung gemäß § 6a Abs. 2 zuwiderhandelt,
- e) einen im § 6a Abs. 3 genannten Hund entgegen dieser Bestimmung nicht an der Leine und/oder mit einem Maulkorb versehen führt oder einen im § 6a Abs. 4 genannten Hund entgegen der behördlichen Aufforderung nicht einem Amtstierarzt vorführt,
- f) den ihm nach § 6a Abs. 1 oder 8 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 360,- Euro zu bestrafen.

(2) Wer trotz Untersagung nach § 6a Abs. 5 oder 6 einen Hund hält oder führt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- Euro zu bestrafen.

(3) Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann der Verfall von Tieren ausgesprochen werden, die nicht entsprechend der Vorschrift des § 6 Abs. 1 beaufsichtigt oder verwahrt oder die entgegen einem nach § 6 Abs. 2 ausgesprochenen Verbot oder entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 3 ohne Bewilligung gehalten werden, wenn diese Tiere dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, es sei denn, daß der Eigentümer weder Täter noch Mitschuldiger ist.

(4) Mit Tieren, die rechtskräftig für verfallen erklärt wurden, ist gemäß § 7 Abs. 6 zu verfahren.

### **§ 92 Straßenverkehrsordnung:**

Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass Hunde Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen nicht verunreinigen. Verstöße gegen diese Verpflichtung bilden eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs. 4 lit. g StVO zu bestrafen.

### **§ 24a Tierschutzgesetz:**

Seit 1.1.2010 müssen alle in Österreich gehaltenen Hunde spätestens mit einem Alter von 3 Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe, von einem Tierarzt mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Damit entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hunde zu ihrem Halter zurückgebracht werden können, müssen personenbezogene Daten des Eigentümers und tierbezogene Daten in einer Datenbank (Heimtierdatenbank) erfasst werden.

Jeder Halter eines Hundes ist verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Weitergabe zu melden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal in die österreichische Heimtierdatenbank für Hunde, die vom Bundesministerium für Gesundheit eingerichtet wurde.

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis aller zur Steuerpflicht angemeldeter Hunde und ist berechtigt, auf die Heimtierdatenbank zuzugreifen.

## **Verordnung der Gemeinde Weerberg:**

Zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und zur Hintanhaltung von Verschmutzungen durch Hunde hat der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg in der Sitzung vom 10.12.2007 gemäß § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl Nr. 60/1976 idF. LGBl.Nr. 56/2007 und § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl Nr. 36/2001 idF. 90/2005 nachstehende Verordnung erlassen:

### **§1 Geltungsbereich**

- 1) Die Bestimmungen über die Leinenpflicht gelten für folgende Straßenzüge bzw. Ortsteile in der Gemeinde Weerberg und zwar

#### **ganzjährig:**

auf den öffentlichen Straßen Außerberg mit Tranweg, Sunnbichl, Leckbichl und Kreith; Mitterberg mit Schmalzgasse, Leimbach, Tratenweg, Feldergasse, Kirchgasse, Wiesenhofweg, Kranzachweg und Högweg; Zallerstraße mit Reindfeld und Hochhäuserweg; Innerberg;

#### **jahreszeitlich beschränkt vom 1.4. bis 31.10. des Jahres:**

auf den Wanderwegen: Teisslweg, Saubergweg, Kirchwegl, Wanderwegen zu der vorderen und hinteren Hängebrücke, Astenwegl, Hilmwege, Sunnseitenweg sowie auf Wanderwegen im Bereich Hausstatt, der Lafasteralm, Nonsalm, Stallnalm, Nurpensalm, Alpl, Fiderissalm und Nafingalm.

- 2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind: Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Sanitätshunde, Hunde der örtlichen Jagdaufsicht, Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

## **§ 2 Hundekotaufnahmepflicht**

- 1) Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Felder, Wiesen, Äcker, Park- und Grünanlagen, öffentliche Kinderspielplätze durch Hunde nicht verunreinigt werden.  
Hinweis: Betreffend Wohnstraßen, Gehsteige und Gehwege wird auf § 92 STVO hingewiesen, wonach die Besitzer oder Verwahrer von Hunden dafür zu sorgen haben, dass diese nicht verunreinigt werden.
- 2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen. Die Gemeinde stellt dafür allen Hundehaltern, die Ihren Hund ordnungsgemäß bei der Gemeinde Weerberg gemeldet haben, kostenlos „Gassi-Säcke“ zur Verfügung.

## **§ 3 Hundemarken**

- (1) Hinsichtlich der Anmeldepflicht eines mehr als drei Monate alten Hundes wird auf § 6a Abs. 8 Landes-Polizeigesetz, betreffend Verzeichnis über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde auf § 6b Landes-Polizeigesetz verwiesen.
- (2) Hundemarken der in der Gemeinde Weerberg gehaltenen Hunde, haben die Bezeichnung „Weerberg“ und eine fortlaufende Nummer zu enthalten.
- (3) Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt eine Ersatzmarke anzufordern. Diese Hundemarken behalten ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe neuer Marken. Die Hunde müssen diese Hundemarken an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

## **§ 4 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung der Leinenpflicht werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 1 lit d Landespolizeigesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- bestraft. Zu widerhandlungen gegen die Anordnung der Entfernung von Hundekot werden hiermit zur Verwaltungsübertretung erklärt und gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- bestraft.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird die Verordnung erlassen, mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.5.2007, außer Kraft gesetzt.